

**Bericht**

über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen  
2017 bis 2021 und der Kasse der

**Gemeinde Gauting**  
(Landkreis Starnberg)

Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
Renatastraße 73, 80639 München  
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883  
E-Mail: [poststelle@bkpv.de](mailto:poststelle@bkpv.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>                  | <b>3</b>     |
| <b>2. Allgemeine Angaben, Gegenstand und Verfahren der Prüfung</b> | <b>5</b>     |
| 2.1 Allgemeine Angaben.....  | 5            |
| 2.2 Prüfungsgegenstand.....  | 5            |
| 2.3 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer .....                      | 5            |
| 2.4 Prüfungsgebiete .....  | 5            |
| 2.5 Prüfungsverfahren .....  | 6            |
| 2.6 Schlussbesprechung .....                                       | 7            |
| <b>3. Finanzwirtschaft</b>   | <b>8</b>     |
| 3.1 Finanzielle Verhältnisse .....                                 | 8            |
| 3.2 Kassenlage.....  | 10           |
| <b>4. Einzelfeststellungen</b>                                     | <b>11</b>    |
| 4.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen .....               | 11           |
| 4.2 Feuerwehrwesen .....   | 11           |
| 4.3 Schulwesen .....   | 14           |
| 4.4 Einzelfeststellungen zur Informationstechnik .....             | 20           |
| 4.5 Betätigungsprüfung.....  | 39           |
| 4.6 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen .....                   | 41           |
| 4.7 Verschiedenes .....  | 42           |
| <b>5. Anmeldung bei der Kassenversicherung</b>                     | <b>44</b>    |

## **Anlagen**

- 1 Angaben über die Gemeinde und ihre Verwaltung
- 2 Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahmen
- 3 Ergebnisse der Haushaltsrechnungen von 2017 bis 2021
- 4 Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit
- 5 Steuern, allgemeine Finanzaufweisungen und steuerliche Ausgaben
- 6 Ergebnisse der größeren Einrichtungen und Unternehmen; Beteiligungen
- 7 Personalausgaben und Personalstand
- 8 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Schulden, allgemeine Rücklage
- 9 Finanzplan zum Haushaltsplan 2022

## 1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die **finanziellen Verhältnisse** der Gemeinde waren im Berichtszeitraum insgesamt betrachtet geordnet; die **Kassenlage** war gut. Der **Haushaltsausgleich** wurde in allen Berichtsjahren erreicht. Die Gemeinde verfügte 2017 über eine günstige und 2018 bis 2021 über eine zufriedenstellende finanzielle Bewegungsfreiheit. Das **Nettosteueraufkommen** schwankte im Berichtszeitraum stark und konnte seinen Höchststand aus 2017 in den restlichen Prüfungsjahren nicht mehr erreichen. Das Pro-Kopf-Aufkommen war außer 2017 unterdurchschnittlich.

Zur Finanzierung ihres **Investitionsbedarfs** von rd. 33,8 Mio. € konnte die Gemeinde überwiegend auf Eigenmittel (74,1 %) zurückgreifen. Die Schulden sanken zum 31.12.2021 auf rd. 3,3 Mio. €. Am Ende des Berichtszeitraums belief sich die **allgemeine Rücklage** auf rd. 12,3 Mio.

Feststellungen von größeren finanziellen Auswirkungen bzw. wesentlicher Bedeutung mussten in folgenden Bereichen getroffen werden:

Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der **Feuerwehren** (vgl. Abschnitt 4.2) stellten wir fest, dass seit 2020 keine Feuerwehreinsätze abgerechnet wurden. Soweit Einsätze abgerechnet wurden, war die Ermessensausübung mangelhaft. Die Pauschalsätze für den Aufwendungs- und Kostenersatz wären neu zu kalkulieren.

Beim **Schulwesen** (vgl. Abschnitt 4.3) wären die gemeldeten Schülerzahlen und die Aufwendungen für die Bemessung der pauschalen Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung zu überprüfen. Des Weiteren wäre zu prüfen, ob Gastschulbeiträge nachzuerheben wären. Abschließend trafen wir Feststellungen zum Ersatz des Schulaufwands der Grundschule Gauting sowie der Mittelschule Gauting durch die Gemeinde Krailing.

### Informationstechnik - **NICHT ÖFFENTLICH**

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde die Erledigung unserer Feststellungen aus dem Vorbericht im Bereich der **Betätigungsprüfung** geprüft. Hieraus

ergaben sich verschiedene weitere Feststellungen, Hinweise und Empfehlungen (vgl. Abschnitt 4.5).

Im **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen** (vgl. Abschnitt 4.6) trafen wir Feststellungen zur Übernahme der Kassengeschäfte des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule.

Abschließend gaben im Abschnitt 4.7 unter **Verschiedenes** Hinweise zum Zustellungsnachweis bei AdV-Verfügungen und zur fristgerechten Behandlung der Jahresrechnungen.

## **2. Allgemeine Angaben, Gegenstand und Verfahren der Prüfung**

### **2.1 Allgemeine Angaben**

Hinsichtlich der allgemeinen Angaben über die Gemeinde und ihre Verwaltung verweisen wir auf die Anlage 1.

### **2.2 Prüfungsgegenstand**

- Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2021 nach Art. 105 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 GO
- Prüfung der Kassen nach Art. 106 Abs. 5 GO

### **2.3 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer**

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde in der Zeit vom 10.11.2022 bis 17.01.2024 durchgeführt (mit Unterbrechungen). An der Prüfung waren beteiligt:

- **NICHT ÖFFENTLICH**

### **2.4 Prüfungsgebiete**

Neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden vertieft geprüft:

- Feuerwehrwesen
- Schulwesen
- Realsteuern
- Informationstechnik

## 2.5 Prüfungsverfahren

Die Rechnungsprüfung richtete sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 106 GO. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffs beschränkten wir uns jedoch auf Teilgebiete und Stichproben.

Im Abschnitt 3 dieses Berichts sind wir auf die Finanzlage der Gemeinde eingegangen (VV Nr. 3 zu § 7 KommPrV).

Für den überörtlichen Vergleich wurde der Landesdurchschnitt (LD) der kreisangehörigen Gemeinden mit 20.000 und mehr Einwohnern zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Kassenprüfung wurden gemäß VV Nrn. 4.1 bis 4.4 zu § 3 KommPrV die Kassenbestände aufgenommen und Buchabschlüsse gefertigt (vgl. Anlage 2). Wir haben dann stichprobenartig (vgl. VV Nr. 7 zu § 3 KommPrV) die organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse bei der Kassenführung und der Abwicklung der Kassengeschäfte untersucht. Im Übrigen ist die Kassenführung v.a. örtlich zu überwachen und die örtlichen Kassenprüfungen sind hinreichend wahrzunehmen (VV Nr. 10 zu § 3 KommPrV).

Das Schwergewicht unserer Prüfungstätigkeit lag auf materiellem Gebiet. In diesem Zusammenhang haben wir auch – soweit dies angezeigt war – die Dienstkräfte fachlich beraten.

Alle Prüfungsfeststellungen wurden mit den beteiligten Dienstkräften erörtert. In Einzelfällen von geringer Bedeutung wurde auf die berichtsmäßige Darstellung verzichtet und empfohlen, das zur Bereinigung Erforderliche zu veranlassen. In den vorliegenden Bericht nahmen wir Prüfungsfeststellungen nur insoweit auf, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien. Sie sind, unabhängig von der sonstigen Gliederung des Berichts, mit fortlaufenden Textzahlen (TZ) versehen.

Die erste Bürgermeisterin, der Geschäftsleiter und der Leiter des Geschäftsbereichs 4 "Finanzen und Liegenschaften" hatten Gelegenheit, vom Berichtsentwurf Kenntnis zu nehmen. Die Mitarbeiter konnten die ihr Aufgabengebiet betreffenden Teile des Berichtsentwurfs einsehen.

## **2.6 Schlussbesprechung**

Das Gesamtergebnis der Prüfung wurde am 17.01.2024 in einer Schlussbesprechung vorgetragen, an der teilnahmen:

### **Gemeinde**

Erste Bürgermeisterin

Geschäftsleiter

### **BKPV**

Verbandsprüferin

Das Ergebnis der Prüfung im Bereich Informationstechnik wurde am 23.02.2023 im folgenden Teilnehmerkreis erörtert:

Geschäftsleiter

Leiter Geschäftsbereich 4 Finanzen und Liegenschaften

Leiterin Stabsstelle eGovernment, Informationssicherheit, Datenschutz

Leiter Fachbereich 13 IT

Mitarbeiter Fachbereich 13 IT

Verbandsprüfer

### 3. Finanzwirtschaft

#### 3.1 Finanzielle Verhältnisse

In diesem Berichtsabschnitt gehen wir auf die Finanzlage ein (VV Nr. 3 zu § 7 Komm-PrV). Die Vergleichswerte sind den Berichten des Bayerischen Landesamtes für Statistik entnommen.

Der **Haushaltsausgleich** wurde in den Berichtsjahren auch in der tatsächlichen Haushaltswirtschaft erreicht. Die Jahresrechnungen wiesen im gesamten Berichtszeitraum Differenzen zwischen dem Rechnungsergebnis (Sollabschluss) und den Ist-Beständen (kassenmäßiger Abschluss) aus (vgl. TZ 18). 2017, 2020 und 2021 ergaben sich Überschüsse i.S. von § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik. 2018 und 2019 konnte auf die veranschlagte Rücklagenentnahme größtenteils verzichtet werden, das Rechnungsergebnis wies damit ebenfalls eine Verbesserung gegenüber dem Voranschlag aus.

Der Verwaltungshaushalt schloss in allen Berichtsjahren mit einer **Zuführung an den Vermögenshaushalt** ab, die deutlich über dem jeweiligen Voranschlag lag und den Mindestbetrag nach § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik beträchtlich überschritt. Die Gemeinde verfügte dadurch über eine zufriedenstellende, 2017 sogar über eine günstige finanzielle Bewegungsfreiheit. Im Berichtszeitraum konnten zwischen 6,8 % (2018) und 18,3 % (2017) der um innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten gekürzten Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts für Investitionen bereitgestellt werden.

Wesentlich geprägt wird die freie Finanzspanne vom **Nettosteueraufkommen**, das im Berichtszeitraum 2017 seinen Höchststand von rd. 22,2 Mio. € erreichte, im Folgejahr auf rd. 16,0 Mio. € einbrach und sich bis 2021 wieder leicht erholte auf zuletzt rd. 20,6 Mio. €. Ursächlich waren dafür in erster Linie teils starke Schwankungen bei der Gewerbesteuer sowie deren zeitversetzte Auswirkungen im Finanzausgleich. Der Anteil an der Einkommensteuer – in allen Berichtsjahren die Haupteinnahmequelle der Gemeinde – schwankte im Berichtszeitraum nur leicht. Das Nettosteueraufkommen je Einwohner lag 2018 bis 2021 jeweils unter dem Landesdurchschnitt; 2017 übertraf es den Landesdurchschnitt geringfügig. Die Realsteuerkraft der Gemeinde aus den Grundsteuern A und B war in allen Berichtsjahren leicht überdurchschnittlich, bei der Gewerbesteuer erreichte die Steuerkraft dagegen bei Weitem nicht die Mittelwerte. Die Finanzkraft, in der sich neben der Realsteuerkraft auch die Einkommensteuerbeteiligung, die Umsatzsteuerbeteiligung, die Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage auswirken, war ebenfalls im gesamten Berichtszeitraum unterdurchschnittlich. Die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A lagen in den Berichtsjahren unter dem Landesdurchschnitt, während der Hebesatz der Grundsteuer B den Durchschnitt übertraf.

Große Bedeutung für die Finanzlage kommt auch den Entgelten für die gemeindlichen Einrichtungen zu (Art. 62 Abs. 2 GO). Von den **kostenrechnenden Einrichtungen** wies das Bestattungswesen im Berichtszeitraum nach den kameralen Jahresrechnungen einen Zuschussbedarf von insgesamt rd. 1,4 Mio. € auf. 2019 und 2020 wurden allerdings keine kalkulatorischen Kosten verbucht. Ende 2021 hat die Gemeinde neue Friedhofsgebühren festgesetzt.

Erhebliche Beträge setzte die Gemeinde für die **sonstigen Einrichtungen** ein, bei denen zwar eine volle Kostendeckung regelmäßig nicht erzielt werden kann, aber dennoch stets auf einen angemessenen Kostendeckungsgrad geachtet werden sollte. Die Bücherei erforderte in den Berichtsjahren insgesamt rd. 2,0 Mio. € an allgemeinen Deckungsmitteln, das Jugendzentrum rd. 883 T€ und die gemeindlichen Mittagsbetreuungen und Horte rd. 689 T€. Das Freibad (einschließlich Gaststätte) wies einen Zuschussbedarf von rd. 1,5 Mio. € auf und das Bosco Bürger- und Kulturhaus von rd. 1,6 Mio. €. Das Schloss Fußberg erwirtschaftete im Berichtszeitraum einen Überschuss von insgesamt rd. 236 T€ und der Forstbetrieb von rd. 114 T€. Mit der Vermietung und Verpachtung seines Immobilienbesitzes erzielte die Gemeinde Überschüsse von rd. 5,9 Mio. €.

Für die ausschließlich von externen Trägern betriebenen Kindertagesstätten musste die Gemeinde 2017 bis 2021 insgesamt rd. 17,1 Mio. € aufbringen. An das Theaterforum, die Musikschule, die Volkshochschule sowie für Kulturpflege und Sportförderung reichte die Gemeinde Zuschüsse über insgesamt rd. 3,9 Mio. € aus. Die Einnahmen aus Konzessionsabgaben für Strom und Gas beliefen sich in den Berichtsjahren auf insgesamt rd. 2,7 Mio. €.

Aus ihren **Beteiligungen** an Unternehmen in privater Rechtsform erzielte die Gemeinde in den Berichtsjahren keine Erträge.

Die **Personalausgaben** erhöhten sich im Berichtszeitraum um rd. 2,1 Mio. € oder 31,1 %. Sie beanspruchten damit im letzten Prüfungsjahr rd. 19,9 % der bereinigten Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts. Die Beamtenbezüge und die Beschäftigtenentgelte stiegen um rd. 1,5 Mio. € oder 29,9 % an. Diese Erhöhung liegt deutlich über den allgemeinen Personalkostensteigerungen infolge linearer Besoldungs- und Entgeltanpassungen von 12,7 % (Beamte) bzw. 11,2 % (Beschäftigte). Neben den Stellenhebungen und dienstaltersbedingten bzw. leistungsbedingten Steigerungen ist die Zunahme der örtlichen Personalausgaben v.a. auf Personalmehrungen gegenüber dem letzten Jahr der vorhergehenden Prüfung (Stand 30.06.2016) in der Kernverwaltung zurückzuführen. Weitere Angaben zu den Personalausgaben können der Anlage 7 entnommen werden.

Für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wandte die Gemeinde im Berichtszeitraum rd. 33,8 Mio. € u.a. für folgende Maßnahmen auf:

- Beschaffung zweier HLF 20 für die Feuerwehren Gauting und Stockdorf
- Investitionskostenumlage an den Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule
- Grunderwerb ehem. Sparkassen-Gebäude am Harmsplatz
- Erweiterung und Umbau der Grundschule Gauting, der Mittelschule und des Otto-von-Taube-Gymnasiums
- Ersatzneubau des Waldorfkindergebäudes

Die Gemeinde finanzierte rd. 25,0 Mio. € (74,1 %) ihrer Investitionen aus Eigenmitteln (Rücklagenentnahmen, Zuführung vom Verwaltungshaushalt, Verkaufserlöse und Kapitalrückflüsse, Ist-Überschuss aus vorherigem Berichtszeitraum). Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen beliefen sich auf rd. 7,9 Mio. € (23,4 %), aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten auf rd. 858 T€ (2,5 %). Neue Kredite musste die Gemeinde nicht aufnehmen. Am Ende des Berichtszeitraums verblieb ein Ist-Überschuss von rd. 6,5 Mio. €.

Die **Schulden** sanken in den Berichtsjahren um rd. 2,2 Mio. € auf rd. 3,3 Mio. €. Die Pro-Kopf-Verschuldung lag Ende 2021 bei 160 € und damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 906 €. Aus den Mitgliedschaften beim Amperverband, beim Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, beim Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule sowie beim Verband Wohnen im Kreis Starnberg bestanden zum 31.12.2021 mittelbare Schulden über rd. 11,1 Mio. €.

Die Gemeinde verfügte am Ende des Berichtszeitraums über eine allgemeine **Rücklage** von rd. 12,3 Mio. €, die den Mindestbetrag nach § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik beträchtlich überstieg.

### 3.2 Kassenlage

Die Kassenlage der Gemeinde war geordnet. Die Rücklage war vollständig zur Kas- senbestandsverstärkung eingesetzt. Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genom- men werden.

#### 4. Einzelfeststellungen

##### 4.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

#### **TZ 1 Verschiedene Feststellungen aus unserem Prüfungsbericht vom 22.01.2019 wurden bislang nicht erledigt bzw. in der Folgezeit beachtet:**

Die Verwaltung nahm mit Schreiben vom 30.03.2020 gegenüber der Rechtsaufsicht (Landratsamt Starnberg) Stellung zu unserem Bericht vom 22.01.2019.

Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung stellten wir fest, dass nachfolgende Feststellungen auch in der Folgezeit nicht oder nur teilweise beachtet wurden:

| <b>TZ</b> | <b>Bezeichnung</b>             | <b>Bearbeitungsstand</b>  |
|-----------|--------------------------------|---|
| 4 b)      | Fehlende Bestandsverzeichnisse | Nicht erledigt; die Anlagenbuchhaltung befindet sich derzeit im Aufbau. |

16 + 17 **NICHT ÖFFENTLICH**

Feststellungen, wie sie unter TZ 5 a) (Übermittlung Einsatzberichte der Feuerwehr) getroffen wurden, mussten erneut in diesen Bericht aufgenommen werden (siehe TZ 2).

Die Erledigung der früheren Feststellungen aus dem Prüfungsgebiet Bauwesen behalten wir uns für die nächste Prüfung dieses Bereichs vor.

##### 4.2 Feuerwehrwesen

#### **TZ 2 Rückstände bei der Erhebung des Kostenersatzes wären aufzuarbeiten.**

Die Gemeinde erhob zum Zeitpunkt unserer Prüfung Kostenersatz für Leistungen der freiwilligen Feuerwehren nach der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz

Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.06.2008 (Feuerwehrcostensatzung).

Für die Abrechnungen der Jahre vor 2020 liegen keine Listen der Einsätze vor, sodass nicht geprüft werden konnte, ob Erstattungsansprüche vollständig geltend gemacht wurden. Für das Jahr 2020 und die Folgejahre wurden keine Einsätze abgerechnet. Im Jahr 2020 erfolgten lt. Website der Freiwilligen Feuerwehr Gauting 179 Einsätze.

Wir weisen auf Folgendes hin:

Künftig wäre sicherzustellen, dass alle Einsatzberichte der Feuerwehren vollständig und zeitnah an die Verwaltung weitergeleitet und dort dokumentiert werden. Die Verwaltung kann dann – ggf. in Absprache mit den Kommandanten – die Erstattungsfähigkeit prüfen und über die Erhebung entscheiden. Ob ein Kostenersatzanspruch geltend gemacht wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG). Die Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs setzt voraus, dass der Bescheid erkennen lässt, welche Gesichtspunkte für die Ermessensentscheidung maßgeblich waren (vgl. hierzu BayVGh, Beschluss vom 26.02.2009, Az. 4 CS 08.3123). Werden Erstattungsansprüche nicht oder nicht vollständig geltend gemacht, müssten die Gründe hierfür (Ermessensentscheidung nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG, Billigkeitsmaßnahme nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG) schriftlich festgehalten werden. Bei der Entscheidung wäre insbesondere der Gleichheitssatz zu berücksichtigen.

Wir empfehlen, die mögliche Weiterverrechnung bereits geleisteter Einsätze unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen zu überprüfen. Künftig sollte die Überprüfung und Abrechnung zeitnah vorgenommen werden.

### **TZ 3 Feststellungen zu den Abrechnungen der Einsätze der freiwilligen Feuerwehren**

Wir prüften stichprobenartig die Abrechnungen der Einsätze der freiwilligen Feuerwehren und stellten fest:

- a) Im Bescheid vom 15.12.2017 wurden dem Kostenersatz für den Einsatz der freiwilligen Feuerwehr vom 03.04.2017 eine Stunde sowohl für die Personalkosten als auch für die für die drei beteiligten Fahrzeuge zugrunde gelegt. Nach dem Einsatzbericht Nr. T 1.2.1704031758 dauerte der Einsatz über eine Stunde (80 Minuten). Nicht berechnet wurden zudem zwei der fünf eingesetzten Fahrzeuge. Personalkosten wurden für 14 ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende erhoben. Beteiligt waren jedoch zwei weitere ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (über einen kürzeren Zeitraum). Diese wurden nicht verrechnet.

Nach Nrn. 2 und 3 der Anlage zur Feuerwehrcostensatzung werden für Ausrückestunden und Arbeitsstundenkosten für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die

halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben. Wir weisen darauf hin, dass der Kostenersatz künftig entsprechend den satzungsrechtlichen Vorgaben zu ermitteln wäre. Abweichungen in den Einsatzberichten wären zu dokumentieren.

- b) Im Jahr 2019 lagen für einige Einsätze nur die Entwürfe für Anhörungen vor. Bescheide oder Zahlungseingänge konnten nicht verzeichnet werden. Auch war nicht dokumentiert, dass der Einsatz ggf. nicht abrechenbar gewesen sei. Dies betraf Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Gauting: z.B. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, Einsatz Nr. B 1.2 198041449; ausgelaufener Heizöltank, Einsatz Nr. A 1.2 190816197; und Unfall, Einsatz Nr. T 1.2 1907225601.
- c) In den Einsatzberichten der Feuerwehr, die den Abrechnungen zugrunde liegen, wird bereits eingetragen, ob eine Leistung verrechenbar ist oder nicht. Ohne Weiteres ist von einem Externen bzw. der Verwaltung nicht nachvollziehbar, warum keine Verrechenbarkeit vorliegen soll. Künftig wäre dies nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. Fahrzeug nicht mehr benötigt) und eine korrekte satzungsmäßige Abrechnung und Dokumentation sicherzustellen.

Zu Buchstaben a) bis c):

Wir empfehlen – unter Berücksichtigung der Vorjahresfristen – die Abrechnung der Einsätze zu prüfen.

#### **TZ 4 Die Pauschalsätze für die Erstattung von Einsätzen und anderen Leistungen der freiwilligen Feuerwehren sollten überprüft werden.**

Die in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren enthaltenen Kostensätze wurden seit der Festsetzung 2008 bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung (01/2023) nicht angepasst bzw. auf Aktualität überprüft oder ergänzt. Zwischenzeitlich wurden insbesondere mehrere Fahrzeuge neu beschafft.

Welche inhaltlichen Maßstäbe bei der Festlegung der Pauschalsätze im Einzelnen zu beachten sind, regelt Art. 28 Abs. 4 BayFwG näher, indem er auf die entsprechende Geltung der Art. 2 und 8 KAG verweist (Satz 1 Halbsatz 2) mit der Maßgabe, dass bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG eine Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten vorzusehen ist, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt (Satz 2, vgl. BayVGH, Urteil vom 18.07.2008, Az. 4 B 06.1839, GK 3/2009). Demnach ist für die Ermittlung der Pauschalsätze grundsätzlich eine Kalkulation anzustellen, die die örtlichen Verhältnisse (z.B. Anschaffungskosten, Nutzungsdauer und Betriebs- und Unterhaltskosten der Fahrzeuge) berücksichtigt.

Die Gemeinde sollte unter Berücksichtigung der aktuellen örtlichen Verhältnisse die Angemessenheit der pauschalen Verrechnungssätze überprüfen und die Sätze ggf. anpassen und um ggf. noch nicht erfasste Fahrzeuge und Ausrüstung ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das aktualisierte Muster eines Pauschalsätze-Verzeichnisses (vgl. das gemeinsame Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetages, Bayerischen Städtetages, Landesfeuerwehrverbandes und Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 08.09.2020). Wir empfehlen, die Pauschalsätze regelmäßig – zumindest nach Ablauf von vier Jahren – zu überprüfen.

Die Pauschalsätze wurden noch während unserer Prüfung neu berechnet und mit Feuerwehrcostensatzung vom 20.03.2023 neu festgesetzt.

### **4.3 Schulwesen**

Im Gemeindegebiet sind zwei Grundschulen und eine Mittelschule errichtet. Die Sprengel umfassen folgende Gebiete (vgl. Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Starnberg als Ersatz der Zweiundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 25.03.2013, OBABI Nr. 8/2013 vom 19.04.2013, S. 130 ff.):

- Josef-Dosch-Grundschule Gauting: Gemeinde Gauting ohne die Gemeindeteile Grubmühl, Stockdorf und Buchendorf, dazu die Gemeindeteile Frohnlohn und Penzenried der Gemeinde Krailling
- Grundschule an der Würm Stockdorf: Gemeindeteile Grubmühl, Stockdorf und Buchendorf der Gemeinde Gauting
- Paul-Hey-Mittelschule Gauting: Gemeinden Gauting und Krailling

Die Gemeinde hat mit öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Rechtsbeziehungen im Volksschulwesen zwischen den Gemeinden Gauting und Krailling vom 11.11./19.11.1987, zuletzt geändert mit Schreiben der Gemeinde Gauting vom 18.01.1996, die Schulaufwandsträgerschaft der Volksschule Gauting (Hauptschule), jetzt Mittelschule Gauting, übernommen.

Die Mittelschule Gauting bildet mit den Mittelschulen Lochham in Gräfelfing, Starnberg und Tutzing einen Schulverbund. Die Sprengel der vier Mittelschulen bilden einen gemeinsamen Sprengel (vgl. o.g. Rechtsverordnung). Die rechtlichen Beziehungen innerhalb des Schulverbundes sind im Öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Starnberg und den Gemeinden Gauting, Gräfelfing und Tutzing vom 26.05./18.06./01.07./07.07.2010 i.d.F. der Ergänzung vom 24.04./28.05./03.06./11.06.2014 geregelt.

Des Weiteren ist die Gemeinde historisch bedingt Schulaufwandsträgerin des Otto-von-Taube-Gymnasiums. Der Ausgleich der Kosten durch den Landkreis Starnberg für Neu-, Weiter- oder Ausbau sowie den Betrieb des Gymnasiums sind in den Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen des Landkreises Starnberg zu Förderung von Realschulen und Gymnasien vom 17.12.2015, zuletzt geändert durch Richtlinien vom 19.12.2022, geregelt.

**TZ 5 Die gemeldeten Schülerzahlen sowie die Kosten der notwendigen Schülerbeförderung für die Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG wären zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.**

Die Gemeinde erhält zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung der Grund- und Mittelschüler staatliche Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG. Nach § 3 DVFAG/SchKFrG werden der Berechnung der pauschalen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung die Zahl der Schüler mit Beförderungsanspruch zum 01.10. des Vorjahres sowie die in der kommunalen Rechnungsstatistik im Unterabschnitt (UA) 290 für das vorvorhergehende Jahr erfassten Aufwendungen zugrunde gelegt.

Aufgrund unserer stichprobenartigen Prüfung der Meldungen der beförderungsberechtigten Schüler sowie der im Unterabschnitt 290 gebuchten Ausgaben stellen wir Folgendes fest:

- a) Die Verwaltung ermittelte die Zahl der beförderungsberechtigten Schüler anhand von per E-Mail von den Schulen übersandten, undatierten Excel-Übersichten über die ausgereichten Fahrkarten (Grundschule Gauting und Mittelschule Gauting, einschließlich der in Gauting wohnhaften Mittelschüler, die eine andere Mittelschule im Verbundgebiet oder gastweise eine andere Mittelschule außerhalb des Verbundgebietes besuchten) bzw. Übersichten über die in Buchendorf wohnhaften Schüler (Grundschule Stockdorf).

Die Zahl der beförderungsberechtigten Schüler sollte künftig anhand von revisions-sicheren Schüler- bzw. Klassenlisten (z.B. aus dem ASV-Programm der Schulen) ermittelt werden, die für den Stichtag nach § 3 Nr. 1 DVFAG/SchKFrG von den Schulen anzufordern wären und die neben dem Namen und der Jahrgangsstufe auch die Wohnadressen der Schüler zu enthalten hätten. Diese Übersichten wären als anspruchsbegründende Unterlagen entsprechend § 82 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik aufzubewahren (vgl. auch „Die Gemeindekasse“ [GK] 88/2008).

- b) Wir haben stichprobenartig die vorgelegten Übersichten der Schuljahre 2018/2019 bis 2020/2021 (für die Zuweisungen der Haushaltsjahre 2019 bis 2021) gesichtet. In keinem der von uns näher geprüften Jahre konnten wir die von der Verwaltung gemeldeten Schülerzahlen nachvollziehen.

Zum Stichtag 01.10.2020 konnte die Verwaltung keine Übersicht über die in Buchendorf wohnhaften Schüler, die die Grundschule Stockdorf besuchten, vorlegen.

Bei den übrigen Stichtagen lagen zwar von allen Schulen Unterlagen vor, jedoch stimmte die Zahl der nach den vorgelegten Unterlagen beförderungsberechtigten Schüler nicht mit der Zahl der gemeldeten Schüler überein.

Beispielweise erhielten nach den für die Zuweisung 2019 (Stichtag 01.10.2018) vorgelegten Übersichten 115 Schüler der Grundschule Gauting eine MVV-Karte (davon 16 Schüler aus Krailling) sowie 110 Schüler der Mittelschule Gauting (davon 59 aus Krailling). Neun Mittelschüler aus Gauting und ein Mittelschüler aus Krailling besuchten die Verbundschulen in Starnberg bzw. Tutzing. 27 Schüler der Grundschule Stockdorf kamen aus Buchendorf. Nach den vorgelegten Unterlagen waren somit insgesamt 262 Schüler beförderungsberechtigt, davon 186 aus Gauting und 76 aus Krailling. Zum Stichtag 01.10.2018 meldete die Verwaltung 254 Schüler. Die Differenz von acht Schülern konnten uns nicht erläutert werden.

Hinsichtlich der Meldung der Schüler aus Krailling verweisen wir unsere Feststellungen unter TZ 8.

- c) Zum Schuljahresbeginn 2019/2020 vergab die Gemeinde die Beförderungsleistungen zur Grundschule Stockdorf neu und wurde bei der EU-weiten Ausschreibung von einem externen Fachbüro unterstützt. 2018 und 2019 buchte die Gemeinde hierfür insgesamt rd. 6.400 € im UA 290. Der UA 290 enthielt somit neben den eigentlichen Beförderungskosten auch Verwaltungskosten.

Organisations- und Verwaltungskosten, die einem Aufgabenträger bei der Durchführung der notwendigen Schülerbeförderung entstehen, sind nach dem FMS vom 03.02.2005, Az. 63-FV 6510-0-3885/05, nicht zuweisungsfähig i.S. des Art. 10a BayFAG. Die Kosten der Verwaltung der Schülerbeförderung wären im UA 204 nachzuweisen, nicht im UA 290.

Zu Buchstaben a) bis c):

Die Verwaltung hätte die Zahl der Schüler mit Beförderungsanspruch örtlich zu prüfen und dem Bayerischen Landesamt für Statistik ggf. berichtigte Meldungen hinsichtlich der gemeldeten Schülerzahlen sowie der im UA 290 gebuchten Ausgaben zu übermitteln.

Künftig wäre die Zahl der beförderungsberechtigten Schüler – unter Beachtung des Stichtags nach § 3 Nr. 1 DVFAG/SchKFrG – zutreffend zu erfassen. Außerdem wäre auf eine korrekte Verbuchung der Verwaltungskosten zu achten.

**TZ 6 Es wäre zu prüfen, ob für Schüler mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz Gastschulbeiträge nacherhoben werden können.**

Im Gemeindegebiet gibt es verschiedene Sammelunterkünfte für Asylsuchende (u.a. Pentenrieder Straße 5 und Bernrieder Straße 1-3). Auskunftsgemäß hat die Gemeinde bislang für die beiden Grundschulen, die Mittelschule und das Gymnasium nicht geprüft, ob diese zum Stichtag der amtlichen Schuldaten eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und daher ein Gastschulbeitrag vom Freistaat Bayern verlangt werden kann (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 i.V. mit Abs. 1 Satz 3 BaySchFG).

In den im Rahmen der Überprüfung der Zuweisungen zu den notwendigen Kosten der Schülerbeförderung von uns stichprobenartig geprüften Schuljahren (vgl. TZ 5) besuchten mehrere Schüler, die in den o.g. Asylbewerberunterkünften im Gemeindegebiet wohnhaft waren, die gemeindlichen Grundschulen bzw. die Mittelschule. Dies betraf nach den Fahrkartenlisten des Schuljahres 2018/2019 beispielweise 11 Schüler der Grundschule Gauting und 10 Mittelschüler.

Für die Beurteilung, ob es sich bei einem Schüler um einen Gastschüler nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG handelt, sind die ausländerrechtlichen Statusverhältnisse zum Stichtag 01.10. des Kalenderjahres ausschlaggebend, das dem Jahr der Fälligkeit des Gastschulbeitrags vorausgeht (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG i.V. mit § 13a AVBaySchFG). Insoweit verweisen wir auf unsere Feststellungen unter TZ 5.

Die Verwaltung hätte die ausländerrechtlichen Statusverhältnisse in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und der Ausländerbehörde (Art. 10 Abs. 10 BaySchFG) zu überprüfen und ggf. fehlende Gastschulbeiträge soweit möglich vom Freistaat Bayern nachzuerheben (Art. 71 AGBGB). Im Übrigen wären unsere Ausführungen künftig zu beachten.

**TZ 7 bis TZ 18 – NICHT ÖFFENTLICH**

#### 4.7 Verschiedenes

##### **TZ 19 Während der Prüfung ergaben sich die folgenden sonstigen Feststellungen, die wir hier nur zusammengefasst darstellen:**

- a) 2017, 2020 und 2021 erfolgten keine örtlichen Kassenprüfungen. 2018 und 2019 wurde zwar die Gemeindekasse, nicht aber die übertragenen Kassen geprüft. 2018 umfasste die Prüfung der Gemeindekasse lediglich den Bestand der Bar- kasse. Auch die Zahlstellen „Bücherei“ , „Sommerbad“ und „Bürgerbüro Stockdorf“ wurden nicht jährlich in die Prüfung einbezogen. Wir weisen darauf hin, dass nach § 3 Abs. 1 KommPrV in jedem Jahr bei der Kasse und ihren Zahlstellen mindes- tens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung vorzunehmen ist. In die Prüfung der Kasse wären auch die übertragenen Kassengeschäfte einzubeziehen. Aufgrund der Bedeutung örtlicher Kassenprüfungen für die Kassensicherheit wäre künftig der vorgeschriebene Umfang einzuhalten; hinsichtlich der Tiefe der vorzunehmenden Prüfungshandlungen verweisen wir auf die VV zu § 3 KommPrV.
- b) Die Schuldenübersichten zu den Jahresrechnungen 2018 und 2019 weisen unzu- treffende Beträge aus (2019 ist u.a. die erfolgte Umschuldung nicht bzw. nicht voll- ständig enthalten). 2020 war der vorgelegten Jahresrechnung weder eine Schul- den- noch eine Rücklagenübersicht beigefügt. Künftig wäre der Jahresrechnung eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen (§ 77 Abs. 2 Nr. 2 KommHV-Ka- meralistik) beizufügen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Jahresrechnung nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Kameralistik außerdem eine Vermögensübersicht beizufügen wäre.
- c) Erst mit der Übernahme der Ist- Fehlbeträge bzw. Ist-Überschüsse eines Haus- haltsjahres als Kassenreste in das Folgejahr ist das Haushaltsjahr buchungsmäßig endgültig abgeschlossen. Bei den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2021<sup>5</sup> erfolgte die Übernahme der Ist-Fehlbeträge des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalts erst nach dem 30.06. des jeweiligen Jahres Nach Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jah- resrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- d) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2020 wurde jeweils nicht frist- gerecht abgeschlossen<sup>6</sup>. Wir weisen darauf hin, dass die örtliche Prüfung nach Art. 103 Abs. 4 GO innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen ist.

<sup>5</sup> 2017: 29.08.2019; 2018: 29.08.2019; 2021: 27.10.2022 (jeweils Buchungsdatum Ist-Über- schuss bzw. Ist-Fehlbetrag des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalts)

<sup>6</sup> 2018: 26.03.2020; 2019: 31.03.2022; 2020: 03.02.2023 (jeweils Datum des örtlichen Rech- nungsprüfungsberichts)

- 
- e) Aufgrund der deutlich verspäteten örtlichen Rechnungsprüfung erfolgte auch die Feststellung der Jahresrechnungen 2019 und 2020 sowie die zugehörigen Entlastungen erst verspätet. Künftig wäre darauf zu achten, dass die Feststellung der Jahresrechnungen und die Entlastung der Verwaltung regelmäßig bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres zu erfolgen hat (Art. 102 Abs. 3 GO).
- f) Die Jahresrechnung 2021 war bis zum Ende unserer Prüfung (Januar 2024) noch nicht abschließend örtlich geprüft. Somit standen sowohl die Feststellung als auch die Entlastung noch aus. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 wäre alsbald abzuschließen und sodann über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung zu beschließen.
- g) Die Gemeinde gab bisher Bescheide zur Aussetzung der Vollziehung grundsätzlich nur durch einfachen Brief bekannt. Wir haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nach § 231 Abs. 1 Satz 1 AO die Zahlungsverjährung u.a. durch die Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO) unterbrochen wird. Im Zweifel hat die Behörde jedoch den Zugang der Aussetzungsverfügung nachzuweisen (§ 122 Abs. 2 AO). Bestreitet der Betroffene den Zugang des Verwaltungsaktes, hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks an den richtigen Empfänger anhand von Indizien auch dann nachzuweisen, wenn der Zugang erst nach Jahren bestritten wird. Kann der Zugang der Aussetzungsverfügung i.S. des § 122 Abs. 2 AO nicht nachgewiesen werden, fehlt es an einer wirksamen Bekanntgabe der Aussetzung der Vollziehung und damit an deren verjährungsunterbrechender Wirkung (BFH, Urteil vom 18.11.2003, Az. VII R 5/02). Künftig wäre deshalb sicherzustellen, dass im Falle einer Aussetzung der Vollziehung der Nachweis des Zugangs erbracht werden kann (z.B. förmliche Zustellung, zumindest bei größeren Beträgen).

## 5. Anmeldung bei der Kassenversicherung

Bei den im Bericht festgestellten oder noch zu ermittelnden Einnahmeausfällen oder Mehraufwendungen zu Lasten der Gemeinde, die nicht mehr ausgeglichen werden können, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung eines Vermögensschadens vorliegen. Gegebenenfalls sollten die Schäden unverzüglich bei der Kassenversicherung angemeldet werden (§ 1 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kassenversicherung).

München, 23.09.2025  
Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.  
Katrin Stephan Hauser